

# MITTEILUNGSBLATT

der  
UNIVERSITÄT GRAZ



8. SONDERNUMMER

---

Studienjahr 2025/26

Ausgegeben am 29. 10. 2025

5.d Stück

---

## Kundmachung

für die Wahl der Behindertenvertrauensperson  
gem § 22a BEinstG  
an der Universität Graz

am

**Mittwoch, den 19. November 2025**

und am

**Donnerstag, den 20. November 2025**

**Impressum:** Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,  
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.  
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.  
E-Mail: [mitteilungsblatt@uni-graz.at](mailto:mitteilungsblatt@uni-graz.at)  
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

**Offenlegung gem. § 25 MedienG**

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.

Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.

Sitz: Universitätsplatz 3, 8010 Graz

Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Dr. Peter Riedler, Univ.-Prof. Dr. Joachim Reidl, Univ.-Prof. Dr. Catherine Walter-Laager, Univ.-Prof. Dr. Markus Fallenböck, LL.M., Univ.-Prof. Mireille van Poppel, PhD

Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

# KUNDMACHUNG

für die Wahl der **Behindertenvertrauensperson** gem § 22a BEinstG

an der Universität Graz

am

**Mittwoch, den 19. November 2025**

und am

**Donnerstag, den 20. November 2025**

1. Gem § 22a BEinstG findet gleichzeitig mit der Wahl des Betriebsrates für das Allgemeine Universitätspersonal die Wahl der Behindertenvertrauensperson statt. Es sind **1** Behindertenvertrauensperson und **3** Stellvertreter:innen zu wählen.
2. Die Liste der Wahlberechtigten liegt nebst einem Abdruck der Betriebsrats-Wahlordnung 1974 in der **Vertrags- und Dokumentenmanagement, Universitätsplatz 3/I**, zur Einsicht für alle im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer:innen auf.
3. Einwendungen gegen die Wähler:innenliste können von jeder/jedem einzelnen im Betrieb beschäftigten wahlberechtigten Arbeitnehmer:in bis zum **06.11.2025** bei der/dem unterzeichneten Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingebracht werden; verspätet eingebrachte Einwendungen bleiben unberücksichtigt.
4. Wahlvorschläge, welche die Wahlwerber:innen genau bezeichnen müssen, sind ab Wahlkundmachung schriftlich bis zum **06.11.2025** bei einem Mitglied des Wahlvorstandes einzureichen. Verspätet eingebrachte Wahlvorschläge bleiben unberücksichtigt. Ein Wahlvorschlag ist nur dann gültig, wenn er von mindestens 2 Arbeitnehmer:innen unterfertigt ist; hierbei werden auf die erforderliche Anzahl von Unterschriften die allfälligen Unterschriften von Wahlwerber:innen nur bis zu einer Höhe von 1 angerechnet. Eine/r der Unterzeichner:innen des Wahlvorschlages ist als Vertreter:in desselben anzuführen. Der Wahlvorschlag ist mit einer unterscheidenden Bezeichnung (Fraktions-, Listenname) zu versehen. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **1** Behindertenvertrauensperson und **3** Stellvertreter:innen enthalten.
5. Die zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschläge und die Namen der kandidierenden Wahlwerber:innen werden vom **13.11.2025** bis zum bis zum Wahltag in der **Vertrags- und Dokumentenmanagement, Universitätsplatz 3/I**, zur Einsicht der Wahlberechtigten aufliegen.
6. **Allen Wahlberechtigten** wird eine Wahlkarte zugestellt. Es besteht daher die Möglichkeit den Stimmzettel in den vom Wahlvorstand übermittelten Umschlag (Wahlkuvert), der keine Aufschrift oder Zeichen tragen darf, die auf die Person der Wählerin/des Wählers schließen lassen, zu geben und diesen Umschlag geschlossen gemeinsam mit der vom Wahlvorstand ausgestellten Wahlkarte in einen Briefumschlag zu legen und diesen sodann verschlossen im Postweg dem Wahlvorstand zu übermitteln. Wird die Wahlkarte als Briefumschlag hergestellt, haben sie den Stimmzettel in das Wahlkuvert und dieses in die als Briefumschlag hergestellte Wahlkarte zu legen und diese sodann verschlossen im Postweg dem Wahlvorstand zu übermitteln. Die Einsendung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass das Wahlkuvert spätestens am **20.11.2025** bis **16:00 Uhr** beim Wahlvorstand einlangt. Ohne Wahlkarte oder verspätet eingelangte Stimmzettel sind ungültig. Aber auch nach Ausstellung der Wahlkarte bleibt die/der Wahlberechtigte zur persönlichen Stimmabgabe berechtigt, doch ist sie/er nur dann zur persönlichen Stimmabgabe zugelassen, wenn sie/er die ihr/ihm ausgestellte Wahlkarte dem Wahlvorstand übergibt.

7. Die persönliche Stimmabgabe findet am  
**19.11.2025: 09:00 – 13:00 Uhr** in der Aula, Universitätsplatz 3/I  
und am

**20.11.2025: 09:00 – 16:00 Uhr** in der Aula, Universitätsplatz 3/I  
statt.

8. Es sind nur jene Stimmen gültig, die für einen zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschlag abgegeben werden. Der Wahlvorschlag ist im Stimmzettel anzukreuzen, zu unterstreichen oder auf sonstige Weise, wie z.B. durch Durchstreichen aller übrigen Wahlvorschläge oder durch Angabe einer/eines Wahlwerberin/Wahlwerbers oder mehrerer Wahlwerber:innen, eindeutig zu bezeichnen. Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass die Wählerin/der Wähler in der Wahlzelle den ausgefüllten Stimmzettel in den ihr/ihm von der/dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes (Wahlkommission) übergebenen Umschlag legt und den Umschlag sodann geschlossen der/dem Vorsitzenden übergibt, die/der ihn ungeöffnet in die Urne legt.

9. Für die Stimmabgabe wird ein einheitlicher Stimmzettel aufgelegt.

**10. Mitglieder des Wahlvorstandes sind:**

Mag. Michaela **Stark**

Mag. Lena **Al-Yazdi**

Mag. Christian **Marzluf**, MSc

Als Ersatzmitglieder:

Mag. Stefan **Pötsch**

Dr. Patricia **Sailer**, MA

Die Vorsitzende des Wahlvorstandes:  
Stark eh.